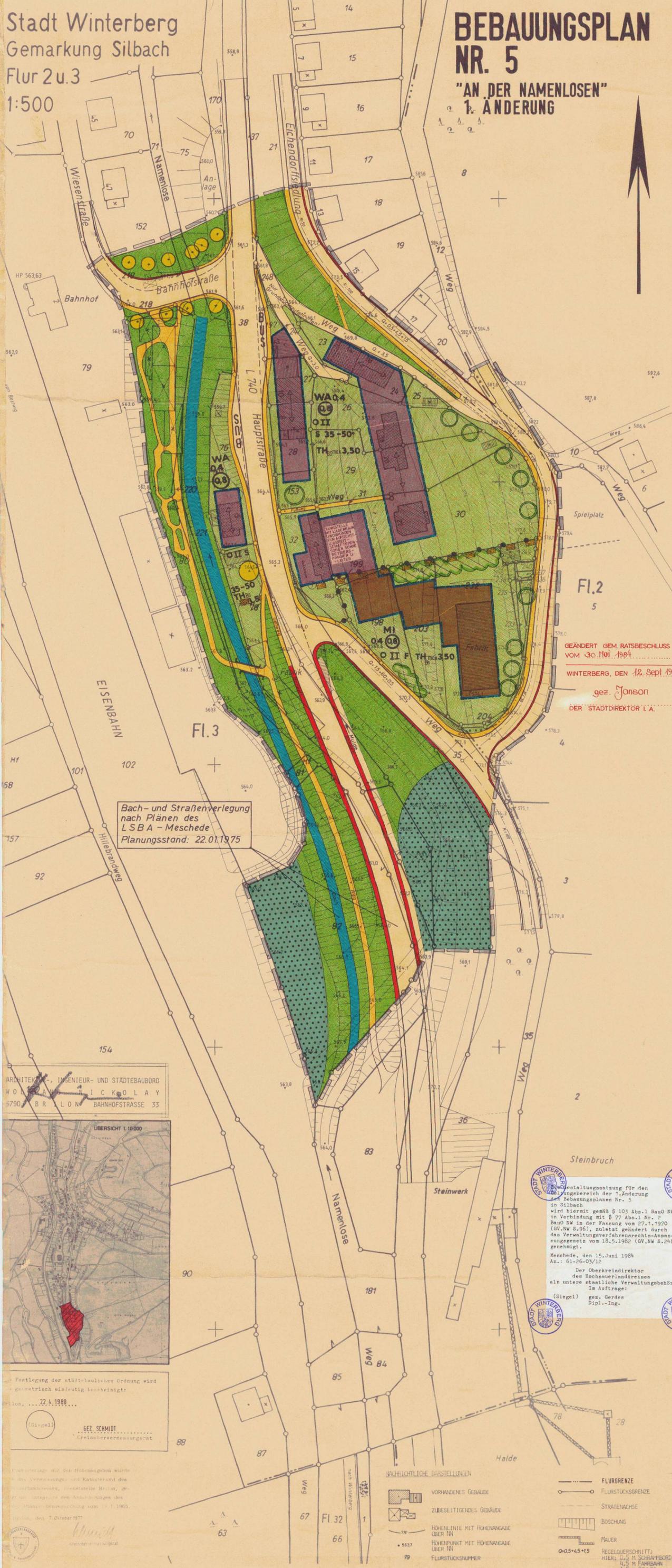


Stadt Winterberg
Gemarkung Silbach
Flur 2 u.3
1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AN DER NAMENLOSEN" 1. ÄNDERUNG

VERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
AUFGRUND § 4 GO NW 1, D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), § 2 UND 10 BBAUG VOM 23.6.1960 I.D.F. DER LETZTEN ÄNDERUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) AUFGRUND DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBAUVERORDNUNGS- UND BAUNVO I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DIE STADTVERTRETUNG WINTERBERG AM 17. MAI 1979 SOWOHLE DEN PLANRECHTLICHEN TEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG ALS AUCH DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUNVO I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.7.1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

1. Änderung
B-Plan Nr. 5 "An der Namenlosen"



- FESTSETZUNGEN (§ 9 BBAUG)**
- WA** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISERWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITREBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDEITLICHE ZWECKE
VON DEN AUSNAHMEN SIND DIE ZIFFERN
1. BETRIEBE DES BEHERRIGUNGSBEREICHES
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEREBETRIEBE
3. TANKSTELLEN
ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
DIE ÜBRIGEN ZIFFERN
4. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
5. GARTENBAUBETRIEBE
6. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINERINDUSTRIEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSBETRIEBEN SIND AUSGESCHLOSSEN.
- MI** MISCHGEBIET
ZULÄSSIG SIND I.V.M. § 1 ABS. 5 UND ABS. 6 I. BAUNVO NUR:
1. WOHNGEBÄUDE, DIE ZUR UNTERBRINGUNG VON AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE BETRIEBSINHABERN UND BETRIEBSLEITERN DIENEN
2. GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE
4. SONSTIGE GEREBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN
6. TANKSTELLEN
- GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND SOWOHL AUF DEN ÜBERBAUBAREN ALS AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AN AN GEEIGNETER STELLE ZULÄSSIG
- BAUGRENZE**
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT EINSCHREIB DAF. GEH. NUR GEM. § 110 I V.a. § 114 BAUNVO DIESER ANGEBOHRENEN NUTZUNG DIENEN
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
II GESCHOßFLÄCHENZAHL
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- 7** ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: GRÜNANLAGE
BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
SCHUTZFLÄCHE, DIE ÜBER 0,70 M VON SICHTNURDRISSEN FREIZUHALTEN IST
PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNGEN MIT HASEL, HECKENKIRSCHEN, WEISSDORN, EBERESCHE, BERGAMUND UND WINTERLINDE
BACHLAUF
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
STRAßENBEGRENZUNGSLEINIE
SCHRAMMBORD/BANKETT
FAHRRADWEG
GEWEG
STRAßENBEGRENZUNGSLEINIE
- o** ÖFFENE BAUWEISE MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUNVO)
- S** HAUPTFIRSTRICHUNG
SATTELDACH ALS HAUPTDACHFORM: VOR-, AN- UND ZWISCHENBAUTEN SIND MIT EINER NEIGUNG VON 0° BIS 50° ZULÄSSIG
F FLACHDACH
35-50° HAUPTDACHNEIGUNG
DACHDECKUNG IST BEI GENEIGTEN DACHFÄCHEN NUR IN SCHIEFERFARBENEM UND -ARTIGEM MATERIAL ZULÄSSIG.
DACHFAUBAUTEN BEI GENEIGTEN DÄCHERN MÜSSEN MINDESTENS 1,00 M VOM GIEBEL ENTFERNT LIEGEN UND SIND IN DER SUMME IHRER EINZELLÄNGEN NUR BIS ZU 1/5 DER TRAUFLÄNGE DES HAUPTDACHES ZULÄSSIG.
TH_{max} 3,50 DIE TRAUFHÖHE DARF BERGSITTLIG 3,50 M ÜBER VORHANDENEM, NATÜRLICH BELASSENEM GELÄNDE NICHT ÜBERSTEIFEN.
VERKLEIDUNG DER GEBÄUDE MIT POLIERTEN NATUR- ODER KUNSTSTEINEN SOWIE METALLFASADEN IST UNZULÄSSIG.
- INKRAFTTRETEN**
DIESE SATZUNG WIRD AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE VON ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBÄNDLICH.
WINTERBERG, DEN 03. SEP. 1979
- GEZ. SCHNORBUS BÜRGERMEISTER
GEZ. N. CRAMER RÄTSMITGLIED
GEZ. KICK SCHRIFTFÜHRER

Bach- und Straßenverlegung nach Plänen des LSBA - Meschede
Planungsstand: 22.01.1975

ARCHITEKT- UND STADTBAUORDNUNG
HOBBELNICK KOLLAJ
5790 BR. LON. BAHNHOFSTRASSE 33



Festlegung der städtebaulichen Ordnung wird geometrisch eindeutig bezeichnet:
Plan, ... 22.4.1980 ...
(Siegel) GEZ. SCHMIDT
Bürgermeister

Planänderung mit den Höhenangaben wurde in der Vermessungs- und Katasteramt des Kreisvermessungsamtes, Meschede, durchgeführt. Die Höhenangaben sind die Höhenangaben der Landesvermessung vom 1.1.1965.
Meschede, den 7. Oktober 1977
(Siegel) GEZ. SCHMIDT
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäss § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gem. Beschluß des Rates der Stadt Winterberg vom 27.01.1983 in der Zeit vom 26.04.1983 bis 26.05.1983 öffentlich ausgelegt.
Winterberg, den 15.4.1983
(Siegel) Stadtdirektor
In Auftrag: gez. Janson

Dieser Plan hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gem. Beschluß des Rates der Stadt Winterberg vom 27.01.1983 in der Zeit vom 26.04.1983 bis 26.05.1983 öffentlich ausgelegt.
Winterberg, den 30. Mai 1983
(Siegel) Der Stadtdirektor
In Auftrag: gez. Janson

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.1970 (GV NW S. 268) des § 2 Abs. 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat die Stadt Winterberg diesen Plan am 21.4.1983 als Satzung beschlossen.
Winterberg, den 22.4.1983
gez. Schnorbus Bürgermeister
gez. Dorf Stadtverordneter
gez. Gailen Schriftführer
Das Verwaltungsverfahren ist mit der Unterschrift wörtlich abgestimmt, wird hiermit bescheinigt.
Winterberg, den 04. Okt. 1984
Der Stadtdirektor
In Auftrag: gez. Janson

Die Verwaltungssatzung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Silbach wird hiermit gem. § 105 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 248) genehmigt.
Meschede, den 15. Juni 1984
Az.: 61-26-03/12
Der Oberkreisdirektor des HochauerLandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Auftrage:
(Siegel) gez. Gerdes
Dipl.-Ing.

DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUß DES RATES DER GEMEINDE/STADT WINTERBERG AM 21. JULI 1977 BESCHLOSSEN WORDEN.
WINTERBERG, DEN 03. SEP. 1979
GEZ. SCHNORBUS BÜRGERMEISTER
GEZ. PAUL PADBERG RÄTSMITGLIED
GEZ. KICK SCHRIFTFÜHRER

DIE GEMEINDE/STADTVERTRETUNG BESCHLIEßT FÜR DEN PLANBEREICH ORTSTEIL SILBACH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AN DER NAMENLOSEN" DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG.
WINTERBERG, DEN 19. DEZ. 1978
GEZ. SCHNORBUS BÜRGERMEISTER
GEZ. WERNECKE RÄTSMITGLIED
GEZ. KICK SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 08. MÄRZ 1979 BIS 10. APRIL 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 26. FEB. 1979 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.
WINTERBERG, DEN 03. SEP. 1979
DER GEMEINDE/STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
GEZ. STRATMANN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG HINSEHLICH DER PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN MIT VERBÄNDERLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 04. MAI 1984 IN VERBÄNDERUNG VOM 04. MAI 1984 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, 24.1.1980
MESECHED, DEN 18.2.1980
AZ. 63-82-12
DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT IM AUFTRAGE:
GEZ. MEINKE
DER OBERKREISDIREKTOR DES HOCHAUERLANDKREISES ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE IM AUFTRAGE:
GEZ. GERDES

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND AM 20.6.1980 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT GEM. § 12 BBAUG AM 21.6.1980 IN KRAFT GETRETEN.
WINTERBERG, DEN 17.12.1981
DER STADTDIREKTOR
i.A. gez. Sommer

Dieser Plan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gem. Beschluß des Rates der Stadt Winterberg vom 27.01.1983 in der Zeit vom 26.04.1983 bis 26.05.1983 öffentlich ausgelegt.
Arnsberg, den 07. Mai 1984
Der Regierungspräsident im Auftrage:
gez. Cichos
Der Stadtdirektor
i.A. gez. Janson